

Hinweise zur Anrechnung von Studienleistungen nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

Nach § 12 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) können angerechnet werden:

- Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums
- Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums.

Leistungen aus dem im Inland betriebenen Medizinstudium bedürfen keiner Anrechnung.

Eine Anrechnung von Studienleistungen kann nur für einen gesamten Leistungsnachweis erfolgen (Anlage 1 zu § 2 ÄAppO), Teilleistungen sind generell nicht anrechnungsfähig.

Zuständig für die Anrechnung ist das Landesprüfungsamt (LPA) des Bundeslandes, in dem der Antragsteller für das Medizinstudium eingeschrieben oder zugelassen ist.

Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium bei einer Universität im Inland noch nicht erlangt haben, ist das LPA des Bundeslandes für die Anrechnung von Studienleistungen und –zeiten zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das LPA des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Leistungen für den Zweiten Studienabschnitt werden nur angerechnet, sofern sie nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbracht worden sind.

Für die Anrechnung der im Studiengang erbrachten Studienleistungen auf das Studium der Medizin sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Studium im Inland

- Antrag
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung / Abiturzeugnis
- alle Immatrikulationsbescheinigungen bzw. Studienverlaufsbescheinigung aus dem verwandten Studiengang
- Immatrikulationsbescheinigung bzw. Zulassungsbescheid für den Studiengang Medizin oder – falls Ihnen dies nicht vorliegen sollte - eine einfache Kopie der Geburtsurkunde
- Leistungsnachweise (Scheine) aus dem verwandtem Studiengang (Original)
- Äquivalenzbescheinigung – eine Bescheinigung, dass die im verwandten Studiengang erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen sowohl inhaltlich als auch vom Umfang her gleichwertig sind mit den nach der Approbationsordnung für Ärzte

(ÄAppO) im jeweiligen Studienabschnitt geforderten praktischen Übungen/Kursen/Seminaren (nur bei abweichenden Studiengängen).

Studium im Ausland

- Antrag
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung / Abiturzeugnis
- alle Immatrikulationsbescheinigungen bzw. Studienverlaufsbescheinigung
- eine einfache Kopie der Geburtsurkunde
- Fächer- und Notenübersicht / Transcript of records (Original) der Universität)
- Zeugnis (sofern das Studium bereits abgeschlossen wurde im Original)

Die Anrechnung von Studienleistungen kann gemäß §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der lfd. Nr. 1 Tarifstelle 10 der Allgemeinen Gebührenordnung LSA gebührenpflichtig sein. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der angerechneten Leistungen. Bei Anrechnung ab einem Semester wird eine Gebühr in Höhe von 55,- EUR, beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 90,- EUR zzgl. Porto i.H.v. derzeit 2,98 EUR mit einem Gebührenbescheid erhoben.

Bei originalsprachigen Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen, die von einem vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.

Von telefonischen und schriftlichen Anfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrages bitten wir abzusehen. Sie tragen so dazu bei, dass die Anträge zügig bearbeitet werden können.